

69.2

23.1.

2017-01-20/2068/1909
Bearbeiter/in: Herr Böcker/ Hawel
E-Mail: gboecker@schwerin.de

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 30.01.2017
00963/2017 - Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B104/ L72

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister möge prüfen lassen, ob eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 80km/h im Verlauf der B104 und der L72, zwischen Abzweig Krebsförden und Medewege möglich ist.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig aber falsch formuliert, denn zwischen Abzweig Krebsförden und Medewege gibt es keine L72.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

Durch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit würden Kosten in derzeit nicht abschätzbarer Höhe entstehen für den Umbau der Zu- und Abfahrten bzw. Ein-/Ausfädelspuren der Ortsumfahrung, sowie für die notwendige Verbesserung der Lärmschutzeinrichtungen.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die Ortsumfahrung Schwerin wurde in Abstimmung zwischen dem Straßenbaulastträger Straßenbauamt Schwerin und dem Bundesverkehrsministerium mit Tempo 70 planfestgestellt. Alle baulichen Parameter wurden darauf abgestimmt.

Eine vom Straßenbauamt bereits vor längerer Zeit durchgeführte Vorabprüfung hat ergeben, dass bei einer Erhöhung der Geschwindigkeit auf Tempo 80 baulicher Aufwand zur Verbesserung der Lärmschutzeinrichtungen zwingend erforderlich wäre. Das heißt, es müssten erst die Lärmschutzeinrichtungen verbessert werden, bevor Tempo 80 zugelassen werden könnte. Ansonsten würden die lärmbeeinträchtigten Anwohner in ihren Rechten verletzt und könnten entsprechende rechtliche Schritte einleiten.

Die bereits erwähnte Vorabprüfung des Straßenbauamtes hat außerdem ergeben, dass vor einer Erhöhung der Geschwindigkeit auf Tempo 80 zunächst durch ein detailliertes Gutachten ermittelt werden müsste, welcher bauliche Aufwand zur Anpassung der Dimensionierung der Ortsumfahrung erforderlich werden würde – dies betrifft insbesondere die Gestaltung der Ein- und Ausfädelspuren.

Die Prüfung eines solchen Antrages erfordert die Untersuchung des Straßenabschnittes hinsichtlich der Ausbauparameter, der Belange des Lärmschutzes, der Verkehrstechnik und der Verkehrssicherheit.

Derartige technische Untersuchungen müssen durch das Straßenbauamt Schwerin als zuständigen Straßenbaulastträger beauftragt und finanziert werden. Insofern ist bereits das Prüfverfahren sehr kostenintensiv.

Insbesondere ist davon auszugehen, dass mit einer Erhöhung der Geschwindigkeit nicht unerhebliche Nachbesserungen an Lärmschutzmaßnahmen für die neuen Bebauungsgebiete einhergehen und finanziert werden müssen.

Am Rande eines Gesprächs zum Ausbau der B321 hat das Straßenbauamt die vorgenannten notwendigen Maßnahmen als nicht realisierbar eingeschätzt.

Im Ergebnis hält die Verwaltung daher die Beibehaltung der jetzigen 70 km/h Regelung für sachgerecht.

I.V.



Bernd Nottebaum